

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Freixenet, SA
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Dreidimensionale Marke in der Form einer matten mattschwarzen Flasche für Waren der Klasse 33 — Anmeldung Nr. 32540
Entscheidung des Prüfers:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. Februar 2004 (Sache R 104/2001-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.

**Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2006 —
Freixenet/HABM (Form einer matten weißen Flasche)**

(Rechtssache T-190/04)

„Gemeinschaftsmarke — Form einer matten weißen Flasche — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Fehlende Unterscheidungskraft — Verletzung der Verteidigungsrechte — Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94“

1. *Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 63 Absätze 3 und 6) (vgl. Randnrn. 15-18, 44-47)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Entscheidungen des Amtes — Wahrung der Verteidigungsrechte (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 73) (vgl. Randnrn. 28-30, 41-42)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2004 (Sache R 97/2001-4) über die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke in der Form einer mattierten weißen Flasche

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Freixenet, SA
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Dreidimensionale Marke in der Form einer mattierten weißen Flasche für Waren der Klasse 33 — Anmeldung Nr. 32532
Entscheidung des Prüfers:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. Februar 2004 (Sache R 97/2001-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.